

Mitteilung des Senats

Situation in den Frauenhäusern: Belegung, Finanzierung und Austausch

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai 2022

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern eine geschützte Unterkunft, Beratung und Begleitung. Damit leisten sie tagtäglich existentielle Arbeit, um Frauen vor häuslicher Gewalt zu schützen. Die Corona-Pandemie wirkt dabei in den vergangenen zwei Jahren wie ein Brennglas, wie aus den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik sowie diversen Berichten zu Belegungszahlen der Frauenhäuser im Bundesgebiet hervorgeht.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 ist auch Bremen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu ergreifen und eine bedarfsgerechte Frauenhilfeinfrastruktur zu gewährleisten.

Mit einem breiten Landesaktionsplan „Istanbul Konvention“, der aktuell erarbeitet wird, und einem in dessen Erarbeitung miteinbezogenen Betroffenenbeirat hat das Land Bremen zusätzliche wichtige Maßnahmen ergriffen, um von häuslicher Gewalt betroffene Frauen auch weiterhin bestmöglich zu schützen. Ferner liegt Bremen mit 122 Frauenhausplätzen im Bundesvergleich auf Platz zwei und erreicht mit Berlin als einziges Bundesland die empfohlene Zielmarke des Europarates von einem Platz je 7.500 Einwohner:innen.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen den zuständigen Akteuren und den Frauenhäusern untereinander, eine angemessene Finanzierung, eine der Nachfrage gerecht werdende und ausreichende Anzahl an Belegplätzen sowie eine 24/7 Not-Aufnahmestelle können darüber hinaus ebenfalls wichtige Bausteine darstellen, um die Frauenhäuser und deren Schutzsuchenden möglichst vollumfänglich zu unterstützen.

Wir fragen den Senat:

A) Belegung:

1. Über wie viele Plätze verfügen die Frauenhäuser im Land Bremen (gesamt und im Einzelnen) und wie ist die aktuelle Belegungssituation sowie die der letzten fünf Jahre? (Bitte tabellarisch getrennt je Frauenhaus sowie nach Jahren darstellen)

2. Welche Überbelegungsquoten weisen die Frauenhäuser seit der Corona-Pandemie auf? (Bitte getrennt nach Frauenhaus sowie monatlich auflisten)
3. Welchen Pandemiebestimmungen unterliegen die Frauenhäuser als soziale Einrichtungen, auch im Unterschied zu anderen Wohnungsformen wie Wohngemeinschaften?
4. Wie ist der aktuelle Sachstand einer möglichen „Not-Aufnahmestelle“ in Bremer Frauenhäuser, die rund um die Uhr (24/7) für akut Schutzsuchende übergangsweise und kurzfristig zugänglich ist?
5. Welche Planungen für die Stärkung der Frauenhäuser enthält der Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention“ ?
6. Wie ist der Stand bezüglich notwendiger Schutzwohnungen für ehemals von Zwangsprostitution betroffener Frauen?

B) Finanzierung:

1. Wie ist generell die Finanzierung der Frauenhäuser im Bundesland Bremen geregelt?
2. Welche Standards, wie Vergaberichtlinien oder Mindestanforderungen (wie bspw. qm²-Zahl pro Person, Anzahl der Plätze, Personalschlüssel, Barrierefreiheit, Brandschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz, 24-Stunden-Erreichbarkeit) sowie weitere Aufnahmekriterien (wie bspw. Altersgrenze von Söhnen der Betroffenen), werden der Finanzierung der Frauenhäuser in Bremen zugrunde gelegt?
3. Gelten bei der Belegung sowie der Kostenübernahme für alle Häuser die gleichen Standards oder existieren in der Praxis Unterschiede?
4. Welche Stelle ist konkret für die Zuwendungen an die Frauenhäuser zuständig?
5. Nach welchen Modalitäten wird die Gelderstattung von nicht-finanzierten Belegtagen geregelt? Welches Geldvolumen weist dieser Topf auf und gibt es Nachweispflichten für die Träger bei der Beantragung von Erstattungskosten?
6. Wie sind in der Praxis die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Sozialamt/Jobcenter und dem Duldungsstatus der Frauen im Frauenhaus geregelt? Wie wird gewährleistet, dass bei möglichen Lücken bezüglich des Duldungsstatus die finanziellen Hilfen trotzdem laufend bei den Betroffenen ankommen?
7. Gibt es Entwicklungen auf Bundesebene hinsichtlich der Finanzierung von Frauenhäusern und welche Folgen sind für die Weiterentwicklung der Bremer und Bremerhavener Frauenhäuser daraus ggf. abzuleiten?

C) Austausch:

1. Inwieweit besteht ein (regelmäßiger) Austausch zwischen den verschiedenen Frauenhäusern sowie der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) oder der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur schnellen Absprache sowie Erfahrungs- und „best-practice“ -Austausch?
2. Wie ist generell das Verhältnis zwischen den Trägern, den Einrichtungen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der ZGF geregelt?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Gesamtstrategie zur Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention wurde vom Senat bereits beschlossen und liegt der Bürgerschaft vor. Dort sind auch die Belange der Frauenhäuser benannt. Die Frauenhäuser befinden sich in kommunaler Verantwortung der beiden Stadtgemeinden. Daraus folgt eine nach Stadtgemeinden getrennte Beantwortung.

Auf dieser Grundlage wird die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

A) Belegung:

1. Über wie viele Plätze verfügen die Frauenhäuser im Land Bremen (gesamt und im Einzelnen) und wie ist die aktuelle Belegungssituation sowie die der letzten fünf Jahre? (Bitte tabellarisch getrennt je Frauenhaus sowie nach Jahren darstellen)

Die Frauenhäuser im Land Bremen befinden sich jeweils in kommunaler Zuständigkeit. Dies führt zu einer unterschiedlichen Belegung sowie Zählweise der Plätze. Bremerhaven zählt lediglich die Plätze für die Frauen, etwaige Plätze für Kinder sind also noch dazuzuzählen. In Bremen werden die Plätze für Kinder mitgezählt, das heißt es werden Betten gezählt. In der Istanbul Konvention hingegen werden Mindestzahlen für Familienplätze vorgegeben, der einer Frau und ihrem Kind bzw. ihren Kindern Schutz bietet. Da Frauen in Deutschland im Schnitt 1,54 Kinder bekommen, kann ein Zimmer mit mind. drei Betten als Familienplatz definiert werden (ein Bett für die Frau und zwei Betten für die Kinder).

Die Daten vergleichbar zu machen, ist eines der Ziele des jetzt anstehenden Prozesses zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser, der im Herbst 2022 unter Beteiligung der Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven beginnen wird.

Ebenfalls werden in Bremerhaven Frauen aufgenommen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind. Diese werden in Bremen über eine eigene Einrichtung aufgenommen, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport finanziert wird und nicht in die Frauenhaus-Statistik eingeht.

Das Land Bremen verfügt derzeit über 125 Regel-Plätze in Frauenhäusern, zu denen noch die Plätze für Kinder in Bremerhaven je nach Anzahl der aufgenommenen Kinder hinzugezählt werden müssen. Sie teilen sich wie folgt auf:

Stadtgemeinde Bremen:

- AWO Frauenhaus: 38 Plätze
- Autonomes Frauenhaus: 45 Plätze
- Autonomes Frauenhaus Nord: 30 Plätze seit November 2021, davor 20 Plätze

Stadtgemeinde Bremerhaven:

- Das Frauenhaus Bremerhaven verfügt über 12 Plätze. Diese Aufnahmezahl wird in der Praxis jedoch durch die zusätzliche Aufnahme von Kindern überschritten. So war die Belegung bspw. im Monat Januar und Februar 2022 10 Frauen und 11 Kinder.

Zusätzlich gibt es seit April 2020 aufgrund der Pandemie insgesamt 30 zusätzliche Plätze im Tourismussegment, die in Bremen vom Autonomen Frauenhaus (26 Plätze) sowie in Bremerhaven vom GISBU Frauenhaus (4 Plätze) betreut werden. Die zusätzlichen Plätze

haben die Zahl der vorhandenen Frauenhausplätze nicht erhöht, sondern dienen der räumlichen Entzerrung und somit der Einhaltung der pandemiebedingten Abstands- und Quarantäneanforderungen. Die Betreuung der Ausweichplätze wurde in der Stadt Bremen durch das Autonome Frauenhaus übernommen, da dieses dankenswerter sehr kurzfristig den personellen Mehraufwand bei der Betreuung von zwei Standorten leisten konnte und zudem durch die räumlichen Gegebenheiten (keine separaten Badezimmer) eine Entzerrung besonders notwendig war. Zeitweise kam es durch die zusätzlichen Plätze auch zu einer tatsächlichen Überbelegung (siehe Auslastung).

Zusätzlich wurden zwischenzeitlich darüber hinaus für das AWO-Frauenhaus zwei Mietwohnungen finanziert. Diese Finanzierung lief Ende 2021 aus.

Die Belegungssituation in den letzten fünf Jahren stellt sich in Bremen und Bremerhaven wie folgt dar, in Bremen wird zur besseren Vergleichbarkeit die Auslastungsquote dargestellt:

Jahr	AWO Frauenhaus	Autonomes Frauenhaus	Autonomes Frauenhaus Bremen-Nord	GISBU Frauenhaus BHV
2017	89%	94%	61%	Häusliche Gewalt 72 Frauen (davon 39 Mütter mit 85 Kindern) Obdachlosigkeit 52 Frauen
2018	95%	98%	62%	Häusliche Gewalt 51 Frauen (davon 28 Mütter mit 54 Kindern) Obdachlosigkeit 47 Frauen
2019	79%	93%	50%	Häusliche Gewalt 50 (davon 31 Mütter mit 56 Kindern) Obdachlosigkeit 38 Frauen
2020	99%	94%	61%	Häusliche Gewalt 50 (davon 34 Mütter mit 57 Kindern) Obdachlosigkeit 38
2021	93%	101%	56%	Häusliche Gewalt 54 (davon 40 Mütter mit 83 Kindern) Obdachlosigkeit 26

Die Belegungsquoten im Autonomen Frauenhaus Bremen Nord sind im Vergleich zu den anderen Stadtbremischen Frauenhäusern geringer. Dies ist zum einen auf die räumlichen Gegebenheiten zurückzuführen, da Zimmer abhängig von der Kinderzahl nicht immer voll belegt werden können. In größeren Häusern besteht hier mehr Flexibilität. Zum anderen war im Jahr 2019 aufgrund eines Brandes und im Jahr 2021 aufgrund des Umzugs keine volle Belegung möglich. Der Umzug des Frauenhauses Bremen-Nord war unabhängig von der Erhöhung der Plätze notwendig, weil die Ursprungsimmoblie verkauft wurde.

2. Welche Überbelegungsquoten weisen die Frauenhäuser seit der Corona-Pandemie auf? (Bitte getrennt nach Frauenhaus sowie monatlich auflisten)

Seit Beginn der Corona-Pandemie stellen sich die Belegungsquoten in den Frauenhäusern der Stadtgemeinde Bremen wie folgt dar. Bremerhaven berichtet, dass pandemiebedingte Überbelegungsquoten nicht zu verzeichnen waren.

	AWO Frauenhaus	Autonomes Frauenhaus	Autonomes Frauenhaus Nord
Mär 2020	109%	93%	55%
Apr 2020	95%	95%	48%
Mai 2020	89%	92%	48%
Jun 2020	103%	102%	48%
Jul 2020	92%	99%	75%
Aug 2020	105%	85%	70%
Sep 2020	99%	93%	70%
Okt 2020	97%	95%	70%
Nov 2020	92%	93%	70%
Dez 2020	93%	87%	61%
Jan 2021	99%	93%	74%
Feb 2021	69%	125%	65%
Mär 2021	93%	118%	60%
Apr 2021	102%	103%	77%
Mai 2021	95%	99%	80%
Jun 2021	84%	86%	59%
Jul 2021	111%	84%	55%
Aug 2021	101%	94%	80%
Sep 2021	97%	102%	56%
Okt 2021	83%	95%	36%
Nov 2021	92%	105%	34%
Dez 2021	86%	111%	41%
Jan 2022		106%	37%
Feb 2022		112%	47%

3. Welchen Pandemiebestimmungen unterliegen die Frauenhäuser als soziale Einrichtungen, auch im Unterschied zu anderen Wohnungsformen wie Wohngemeinschaften?

Die Frauenhäuser wurden in den Corona-Schutzverordnungen nicht als Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung definiert, für die ein eigenes Regelwerk galt. Die Frauen werden nicht „untergebracht“, sondern suchen selbstbestimmt ein Frauenhaus auf und können es jederzeit verlassen (anders z. B. als Geflüchtete oder Menschen mit Behinderungen).

In beiden Stadtgemeinden haben die Frauenhäuser eigene Schutzkonzepte in Anlehnung an die jeweils geltenden Corona-Verordnungen entwickelt.

4. Wie ist der aktuelle Sachstand einer möglichen „Not-Aufnahmestelle“ in Bremer Frauenhäuser, die rund um die Uhr (24/7) für akut Schutzsuchende übergangsweise und kurzfristig zugänglich ist?

Bremerhaven und Bremen verfügen über keine gesonderte „Not-Aufnahmestelle“. Alle Frauenhäuser sind gemäß ihrer Leistungsvereinbarungen rund um die Uhr (24/7) für akut Schutzsuchende telefonisch erreichbar und bieten übergangsweise und kurzfristig eine Aufnahmemöglichkeit, sofern sie freie Kapazitäten haben. Aufgrund der hohen Auslastung der Frauenhäuser ist eine Aufnahme jedoch nicht immer möglich, was oftmals eine zeitintensive Suche nach einem Schutzplatz durch die Polizeien für betroffene Frauen aus Polizeieinsätzen bedeutet. Die Rufbereitschaft wird teilweise von Mitarbeiterinnen und teilweise von Bewohne-

rinnen übernommen. In allen Frauenhäusern ist eine Rufbereitschaft der Mitarbeiterinnen sichergestellt. Ob es darüber hinaus einer zentralen vorgeschalteten Clearingstelle wie in Hamburg oder Hannover bedarf, die dort „24/7“ heißt und die Frauen aufnimmt, bevor sie dann in die Frauenhäuser weiterverwiesen werden, soll im Prozess zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser mit den beteiligten Fachkräften bewertet werden. Dafür werden dann die bestehenden Konzepte detailliert gesichtet. Im aktuellen Doppelhaushalt ist eine solche Einrichtung nicht darstellbar. Die Einrichtung eines 24/7 Notaufnahmезimmers in einem einzelnen Frauenhaus könnte dabei eine Zwischenlösung sein, verschiebt das grundsätzliche Problem der Suche eines Schutzplatzes jedoch lediglich von den Polizeien auf ein einzelnes Frauenhaus.

5. Welche Planungen für die Stärkung der Frauenhäuser enthält der Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention“?

Im Bremer Landesaktionsplan – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen ist die „Entwicklung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzepts für die Bremer Frauenhäuser unter Berücksichtigung effektiverer Abläufe, Setzung von Arbeitsschwerpunkten, Erweiterung der Angebote, insbesondere auch für vulnerable Gruppen, und Absicherung der Finanzierung“ festgeschrieben. Hierzu sollen in einem moderierten Entwicklungsprozess gemeinsam mit den Frauenhäusern die in den Arbeitsgruppen zum Landesaktionsplan festgestellten Bedarfe analysiert und die konkreten Umsetzungsschritte erarbeitet werden. Zu den identifizierten Bedarfen zählen unter anderem: bedarfsdeckende Finanzierung (ggf. Umstellung auf institutionelle Förderung), Schutzplätze für Frauen mit besonderen Bedarfen (Sucht, psychische Probleme, Obdachlosigkeit, etc.), Einrichtung einer 24/7-Aufnahmestelle, kindgerechte Angebote, ambulante Betreuung und viele Weitere.

Zum Ausbau der Schutzplätze wird auf die Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Kurzfristige Maßnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der Pandemiefolgen für gewaltbetroffene Frauen“ verwiesen, die am 25. Mai 2021 beschlossen wurde und die Verstetigung der zusätzlichen Plätze zum Inhalt hatte:

„b) Verstetigung ab 2022

Mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für die Stadtgemeinde Bremen und dem Magistrat Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist vereinbart, dass die Tagessätze der zusätzlichen Plätze nach der Entmietung im Tourismussegment ab 01.01.2022 in die jeweilige kommunale Finanzierung aufgenommen werden. In Bremerhaven werden dann insgesamt bis zu 30 Plätze bereitstehen, in Bremen insgesamt bis zu 130 Plätze.“

Der Ausbau auf 160 Plätze ist als Maßnahme im Landesaktionsplan beschlossen und wurde bereits begonnen. Ein Frauenhaus in Bremen konnte bereits in eine größere Immobilie umziehen, ein anderes befindet sich in der Vorbereitung für zwei neue Standorte, die die Platzzahl deutlich erweitern. Der bereits erfolgte und der geplante Umzug von Frauenhäusern waren auch erforderlich, da die bisherigen Immobilien nicht weiter für die Nutzung als Frauenhaus zur Verfügung stehen. Durch die Umzüge wird die Zielzahl von 160 Frauenhausplätzen nicht vollständig erreicht werden. Die Aufteilung der weiter benötigten Plätze wird gemeinsam mit allen Frauenhäusern entschieden und ist insbesondere von den räumlichen Kapazitäten abhängig. Für den Ausbau der Plätze sollen nach Möglichkeit die Investitionsmittel des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ genutzt werden. Dies ist für Bremerhaven

derzeit leider nicht möglich, weil die Förderrichtlinie es ausschließt, dass privatwirtschaftliche Unternehmen diese Mittel in Anspruch nehmen. Das Frauenhaus Bremerhaven hat einen Mietvertrag mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen. Gleiches gilt für zwei der Frauenhäuser in Bremen.

6. Wie ist der Stand bezüglich notwendiger Schutzwohnungen für ehemals von Zwangsprostitution betroffener Frauen?

Bremerhaven:

Von Zwangsprostitution betroffene Frauen werden im Frauenhaus aufgenommen. Zwischen dem Sozialamt Bremerhaven und einer Organisation in einer anderen Stadt besteht eine Vereinbarung. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beratung und Unterstützung für Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen (Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution), soweit eine Versorgung und Unterbringung in einer Bremerhavener Frauennotwohnung wegen einer akut gewaltgeprägten Gefährdungslage nicht möglich ist.

Bremen:

Bislang werden Zwangsprostituierte und Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nicht regelhaft, sondern nur in Einzelfällen in den Bremer Frauenhäusern aufgenommen. Die Kernaufgabe der Frauenhäuser liegt in der Beratung und Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die körperliche oder psychische Gewalt meist im Kontext häuslicher Gewalt erlebt haben. Die spezifischen Bedarfe von Betroffenen von Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung können hier nicht vollumfänglich bedient werden. Eine Abstimmung zur Schaffung von weiteren Schutzplätzen für Betroffene von Zwangsprostitution findet derzeit zwischen dem Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Beratungsstelle für Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution statt. Dabei müssen sowohl konzeptionelle als auch finanzielle Fragen geklärt werden. Zur Anschaffung der Schutzwohnungen wird derzeit geklärt, ob die investiven Mittel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ genutzt werden können.

B) Finanzierung:

1. Wie ist generell die Finanzierung der Frauenhäuser im Bundesland Bremen geregelt?

Bremerhaven:

Die Stadt Bremerhaven hat mit einem Anbieter eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen, dessen Gegenstand die Vorhaltung von Notwohnungen für Frauen mit und ohne Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt wurden und Schutz suchen, ist. 10 integrationsgeeignete Plätze werden vorgehalten. Ergänzend stehen weitere Plätze in einer zusätzlich angemieteten Wohnung zur Verfügung. Ziel der Vorhaltung von Notwohnungen ist die Aufnahme von Frauen in akuter Obdachlosigkeit sowie Schutz vor häuslicher Gewalt, Frauenhandel und Zwangsprostitution.

Bremen:

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt in der Stadt Bremen über Entgeltvereinbarungen mit den einzelnen Frauenhäusern. In den Entgeltvereinbarungen sind zum einen die Leistungen festgeschrieben, die von dem jeweiligen Frauenhaus zu erbringen sind und zum anderen die Tagessätze, die pro Frau / Kind pro Tag für die Erbringung dieser Leistungen an die Träger gezahlt werden.

Bei Einzug in ein Frauenhaus erfolgt eine Antragstellung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie ein Antrag auf Kostenübernahme beim jeweiligen Jobcenter bzw. Amt für Soziale Dienste. Bei Bewilligung der Leistung nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG wird dem Frauenhaus eine Kostenübernahmebescheinigung ausgestellt, mit welcher die Abrechnung der Tagessätze bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erfolgen kann.

Zur Finanzierung von Frauen der Stadtgemeinde Bremen, die keine entsprechenden Leistungen erhalten, steht im Haushalt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein sog. Sockelbetrag in Höhe von 30.000 Euro p. a. zur Verfügung, der gesichert ist. Hierfür können die Frauenhäuser die Erstattung nicht finanzierter Belegtage beantragen. In den letzten beiden Jahren haben diese Mittel nicht ausgereicht, um alle nicht finanzierten Belegtage zu erstatten.

Für beide Stadtgemeinden gilt, dass die Jobcenter nach § 36 a) SGB II dafür zuständig sind, die Mittel, die von den Kommunen für auswärtige Frauen verausgabt werden, den Herkunftskommunen in Rechnung zu stellen.

2. Welche Standards, wie Vergaberichtlinien oder Mindestanforderungen (wie bspw. qm²-Zahl pro Person, Anzahl der Plätze, Personalschlüssel, Barrierefreiheit, Brandschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz, 24-Stunden-Erreichbarkeit) sowie weitere Aufnahmekriterien (wie bspw. Altersgrenze von Söhnen der Betroffenen), werden der Finanzierung der Frauenhäuser in Bremen zugrunde gelegt?

Bremerhaven:

Die Notwohnungen sind 24 Stunden täglich, auch an den Wochenenden, erreichbar. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Fachkonzeption des Leistungserbringers. Zu den Bewirtschaftungsleistungen gehören u.a.:

- Vorhaltung einer Kücheneinrichtung und ausreichender Kühlmöglichkeiten für Lebensmittel
- Reinigung der Wohnräume und sanitären Anlagen
- Vorhaltung von Bettwäsche
- Hausmeisterservice
- Erhebung von Nutzungsentgelten von Personen, die über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen

Für die Bewirtschaftung der Notwohnungen sind Wirtschafts-, Versorgungspersonal und Nachtbereitschaft mit einem BV von insgesamt 2,92 vorzuhalten. Altersgrenze für Kinder

wurden nicht vereinbart.

Bremen:

Grundlage für die Entgeltvereinbarungen sind die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung. Die Berechnung der Investitionsfolgekosten ist in der Anlage 4 geregelt. Maßgebend sind weiterhin die fachlichen Vorgaben und Stellungnahmen des Stabsbereiches Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Es werden bei der Ermittlung und Verhandlung der Entgelte alle gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel zum Brandschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz und Landesmindestlohn berücksichtigt.

Eine Richtlinie zu Mindeststandards in Frauenhäusern existiert für das Land Bremen nicht. Die Standards ergeben sich aus den Fachkonzepten der jeweiligen Frauenhäuser und dem darin festgelegten Leistungsspektrum.

Die vereinbarten Tagessätze in den letzten fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

AWO Frauenhaus

September 2016 – März 2018 46,13 Euro pro Person / täglich

Seit April 2018: 46,55 Euro pro Person / täglich

Das AWO Frauenhaus befindet sich aktuell mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Verhandlungen über eine neue Entgeltvereinbarung.

Autonomes Frauenhaus

April 2017 – Dezember 2017: 46,24 Euro pro Person / täglich

Januar 2018 – September 2018: 47,37 Euro pro Person / täglich

Oktober 2018 – Dezember 2019: 47,47 Euro pro Person / täglich

Januar 2020 – Dezember 2020: 49,07 Euro pro Person / täglich

Januar 2021 – Mai 2021: 49,65 Euro pro Person / täglich

Juni 2021 – Dezember 2021: 52,24 Euro pro Person / täglich

Seit Januar 2022: 53,41 Euro pro Person / täglich

Autonomes Frauenhaus Nord

August 2016 – September 2021: 33,48 Euro pro Frau / täglich

24,20 Euro pro Kind / täglich

Seit Oktober 2021: 38,82 Euro pro Frau / täglich

28,04 Euro pro Kind / täglich

3. Gelten bei der Belegung sowie der Kostenübernahme für alle Häuser die gleichen Standards oder existieren in der Praxis Unterschiede?

Derzeit existieren keine einheitlichen Standards, da jeder Träger eine eigene Vereinbarung verhandelt. Eine Angleichung der Standards wird ein Bestandteil des Prozesses zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven sein.

Bremerhaven:

Die Stadt Bremerhaven arbeitet gegenwärtig nur mit einem Leistungserbringer zusammen.

Bremen:

Über die Aufnahme und somit auch Belegung mit von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern entscheiden die Frauenhäuser nach ihrer eigenen fachlichen Einschätzung. Die Belegung ist von den individuellen räumlichen Voraussetzungen in den Frauenhäusern sowie den Bedarfen der Schutzsuchenden (z.B. Anzahl der Kinder) abhängig.

Bei den Kostenübernahmen existieren keine Unterschiede zwischen den Frauenhäusern.

4. Welche Stelle ist konkret für die Zuwendungen an die Frauenhäuser zuständig?

Bremerhaven:

In der Stadt Bremerhaven ist das Sozialamt für die Finanzierung der Frauenhäuser zuständig.

Bremen:

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt über Entgeltvereinbarungen, die im Referat 14 Vertragswesen, Förderung/Controlling entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen und Dienste, Schuldnerberatung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach Abstimmung mit dem Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit den Trägerinnen der Frauenhäuser verhandelt und geschlossen werden. Die Auszahlung der Tagessätze erfolgt im Referat 11, Haushalt und Controlling bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Die Zuwendungen für nicht-finanzierte Belegtage oder sonstige Projekte werden im Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bearbeitet.

5. Nach welchen Modalitäten wird die Gelderstattung von nicht-finanzierten Belegtagen geregelt? Welches Geldvolumen weist dieser Topf auf und gibt es Nachweispflichten für die Träger bei der Beantragung von Erstattungskosten?

Bremerhaven:

Der Leistungserbringer erhält eine Pauschale für die Vorhaltung von Frauennotwohnungen. Weitergehende Kostenübernahme, z. B. für die Anmietung von Hotelzimmern, wenn die Kapazitäten ausgeschöpft sind, werden bei einem konkreten Bedarf übernommen. Der Träger weist die Belegung der vorgehaltenen Wohnungen jährlich nach. Die Belegung der zusätzlich angemieteten Wohnung wird monatlich mitgeteilt.

Die Übernahme von offenen Posten des Trägers für aufgenommene Frauen, die unabhängig von staatlichen Transferleistungen leben, wurde für 2020 und 2021 im Rahmen einer Zuwendung finanziert. Ende 2021 hat die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung im Rahmen

der Haushaltsverhandlungen darüber hinaus einen sog. Sockelbetrag analog zu Bremen in Höhe von 10.000 Euro beschlossen, der für die Finanzierung der Belegtage von Frauen zur Verfügung steht, die keine staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten.

Bremen

Für den Ausgleich von nicht-finanzierten Belegtagen stehen im städtischen Haushalt Bremens jährlich 30.000 Euro zur Verfügung. Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Frauenhäuser mittels Zuwendung. Hierfür ist die Vorlage einer Verlaufsstatistik notwendig, in welcher die Belegtage ausgewiesen sein müssen, die weder über das SGB II, SGB XII oder AsylbLG erstattet werden. Da die Antragssummen für nicht-finanzierte Belegtage in den letzten Jahren deutlich über den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln lagen (48.000 Euro in 2019, 63.000 Euro in 2020 und 104.000 Euro in 2021), werden die Fördermittel anteilig nach Platzzahlen und Tagessätzen unter den Frauenhäusern aufgeteilt. Darüber hinaus gehende nicht-finanzierte Belegtage gehen zu Lasten der einzelnen Frauenhäuser.

Die bewilligten Zuwendungen und Antragssummen der letzten fünf Jahre stellen sich wie folgt dar:

	Zuwendung AWO Frauenhaus	Zuwendung Autonomes Frauenhaus	Zuwendung Autonomes Frauenhaus Nord	Zuwendung gesamt	Beantragt gesamt
2017 *	1.388,62	15.693,30	3.099,44	20.181,36	20.181,36
2018	1.983,59	32.740,09	424,32	35.148,00	57.522,42
2019	0,00 **	23.638,80	6.361,20	30.000,00	47.992,39
2020	13.740,00	16.260,00	0,00 ***	30.000,00	63.043,26
2021****	21.839,77	34.159,63	0,00*****	55.999,40	104.321,24

* Die Zuwendung wurde bis 2019 bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport bearbeitet. Warum in 2017 mehr als die veranschlagten 20.000 Euro, ist aus den Akten nicht mehr nachvollziehbar. 2018 hatte die Deputation für SJIS beschlossen, den Betrag wegen außergewöhnlich hoher Bedarfe im laufenden Haushalt zu erhöhen.

** Es wurde kein Antrag gestellt.

*** Es sind keine nicht-finanzierten Belegtage angefallen.

**** Im Jahr 2021 konnten aufgrund von Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen zusätzliche 25.999,40 Euro zum Ausgleich nicht-finanzierter Belegtage bereitgestellt werden.

***** Es sind keine nicht-finanzierten Belegtage angefallen.

6. Wie sind in der Praxis die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Sozialamt/Jobcenter und dem Duldungsstatus der Frauen im Frauenhaus geregelt? Wie wird gewährleistet, dass bei möglichen Lücken bezüglich des Duldungsstatus die finanziellen Hilfen trotzdem laufend bei den Betroffenen ankommen?

Bremerhaven:

Nach dem Aufenthaltsgesetz geduldete Frauen sowie Frauen, deren Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist, haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Notwendige Kosten der

Unterbringung im Frauenhaus werden daher vom Sozialamt übernommen. Gleiches gilt für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Bremen:

Frauen mit Duldungsstatus haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, welche durch das Amt für Soziale Dienste bearbeitet werden. Sofern keine aktuelle Duldung vorliegt und dementsprechend keine Kostenübernahme seitens des Amts für Soziale Dienste ausgestellt werden kann, können die Frauenhäuser die Kosten über die Mittel für nicht-finanzierte Beleg-tage abrechnen. Hiervon sind jedoch nicht die Lebenshaltungskosten der betroffenen Frauen abgedeckt. Die Frauenhäuser gehen hier bis zur abschließenden Klärung des individuellen Leistungsanspruchs in Vorleistung, haben dafür jedoch nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung.

Die Lebenshaltungskosten der Bewohnerinnen und ihrer Kinder sind grundsätzlich kein Bestandteil der Entgeltvereinbarungen, so dass hier im bestehenden Finanzierungssystem eine finanzielle Lücke besteht, da es sich ja um Frauen handelt, die keinen Anspruch auf Transferleistungen haben.

7. Gibt es Entwicklungen auf Bundesebene hinsichtlich der Finanzierung von Frauenhäusern und welche Folgen sind für die Weiterentwicklung der Bremer und Bremerhavener Frauenhäuser daraus ggf. abzuleiten?

Im Landesaktionsplan steht dazu:

„Die bisherige Finanzierung über Entgelte soll in den kommenden vier Jahren überprüft werden. Dazu soll sowohl das Hamburger Modell der Pauschalfinanzierung als auch die Entwicklung auf der bundesgesetzlichen Ebene geprüft werden.“

In der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist das Vorhaben genannt, eine bundesgesetzliche Regelung zur einheitlichen Finanzierung der Frauenhäuser zu schaffen. Bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeitete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit den Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden dazu ein Positionspapier, das erste Eckpunkte enthält. Der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des BMFSFJ mit Ländern und Kommunen, der bereits in der letzten Legislaturperiode tagte, wird mit dem Zweck weitergeführt, diese Eckpunkte zu einer bundesgesetzlichen Regelung weiterzuentwickeln.

An diesem Prozess arbeitet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit.

C) Austausch:

1. Inwieweit besteht ein (regelmäßiger) Austausch zwischen den verschiedenen Frauenhäusern sowie der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) oder der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur schnellen Absprache sowie Erfahrungs- und „best-practice“ - Austausch?

2. Wie ist generell das Verhältnis zwischen den Trägern, den Einrichtungen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der ZGF geregelt?

Die Fragen C 1 und C 2 werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits dargestellt, liegt die kommunale Zuständigkeit für die Frauenhäuser in Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. In Bremerhaven ist das Sozialamt zuständig.

Leistungserbringer und zuständige Behörden stehen in beiden Stadtgemeinden in einem stetigen Austausch und dadurch in einem ständigen Prozess zur Anpassung der vertraglichen Leistungen an die Bedarfe und um akute Bedarfe / Probleme kurzfristig bearbeiten zu können.

Daneben findet in Bremen ein regelmäßiger Austausch (2-3 mal jährlich) zwischen dem Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie den Frauenhäusern in der Stadt Bremen statt.

Im Rahmen des Landesaktionsplans werden auf Ebene des Landes Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen arbeiten, in die auch die Fachberatungsstellen und die Frauenhäuser aus beiden Stadtgemeinden einbezogen sind. Der dargestellte Prozess zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser wird als Prozess des Landes die Frauenhäuser aus beiden Stadtgemeinden vernetzen und in Austausch bringen. Hier soll es auch um konzeptuelle Fragen im Sinne von Best Practice in Bremen als auch in anderen Bundesländern gehen. Der Prozess wird extern moderiert.

Des Weiteren bietet die ZGF als nach Errichtungsgesetz unabhängige Behörde der Landesfrauenbeauftragten sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven den Frauenhäusern die Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Formaten zu beteiligen und in Informationsaustausch zu treten. Beispielhaft seien hier der Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen“ (Land) und der Runde Tisch Gewalt gegen Frauen in Bremerhaven (kommunal) genannt.

Beschlussempfehlung: